



46. Infobrief vom 23. Mai 2024 für haupt- und ehrenamtlich Tätige sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Liebe ehrenamtliche Helferinnen und Helfer,
sehr geehrte Damen und Herren,

für das große Interesse an der Veranstaltung „**Dialog digital – Integrationsstaatssekretär Kirchner im Austausch mit den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern – Bezahlkarte in Bayern**“ bedanken wir uns noch einmal sehr herzlich. Um die Informationen zur Bezahlkarte möglichst breit zu streuen, informieren wir im Folgenden über die direkt im Dialog digital und die im Chat eingebrachten Fragen und Antworten zur Bezahlkarte.

Zudem weisen wir darauf hin, dass das StMI den haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie den Projektträgern bereits mit dem **45. Infobrief vom 4. April 2024** die **wichtigsten Informationen zur Bezahlkarte in Bayern** hat zukommen lassen, die wir in diesen Infobrief nun erneut aufgenommen haben.

Mit besten Grüßen

Dr. Heike Jung
Ministerialdirigentin

Leiterin der Abteilung
Integration und Unterbringung von Asylbewerbern
Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Dienststelle Klosterhofstraße 1
80331 München

Inhaltsverzeichnis

1. Welcher Personenkreis erhält die Bezahlkarte in Bayern?	3
2. In welcher Reihenfolge werden die Kommunen in Bayern in den Bezahlkartenprozess aufgenommen?.....	4
3. Welche Behörde ist vor Ort zuständig für die Bezahlkarte?.....	4
4. Für welchen Personenkreis gilt eine räumliche Beschränkung bei der Nutzung der Bezahlkarte?.....	5
5. Kann die räumliche Beschränkung der Bezahlkarte erweitert werden, wenn etwa Einkaufsmöglichkeiten außerhalb des beschränkten Aufenthaltsbereichs besser erreichbar sind?	5
6. Kann die Bezahlkarte bei der Umverlegung von einer Aufnahmeeinrichtung/ ANKER in eine Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft oder bei sonstigen Umverlegungen weiterhin genutzt werden?	6
7. Wird die ggf. in der Aufnahmeeinrichtung/ dem ANKER bestehende räumliche Beschränkung der Bezahlkarte bei einer Umverlegung in eine Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft aufgehoben?.....	6
8. In welcher Höhe stehen Barmittel zur Verfügung?.....	6
9. Wo kann mit der Bezahlkarte gebührenfrei Bargeld abgehoben werden?.....	6
10. Kann der monatlich verfügbare Barbetrag in Einzelfällen erhöht werden?	7
11. Wie erhält der Bezahlkartennutzer darüber Auskunft, wie viel Geld noch auf der Karte ist?.....	7
12. Wie ist der Zugriff von Minderjährigen auf die Bezahlkarte geregelt?	7
13. In welchen Geschäften kann die Bezahlkarte eingesetzt werden?	7
14. Wie kann man kleine Geschäfte dazu animieren, Kartenzahlung zu ermöglichen? 7	
15. Können mit der Bezahlkarte die Kosten für das Deutschlandticket, Kitagebühren, Vereinsbeiträge, Handyverträge, Rechtsanwälte, Geldstrafen und die Kosten für die Passbeschaffung bezahlt werden?.....	8
16. Wie kommt ein Zahlungsempfänger auf die Whitelist?	8
17. Ist eine Listung von Zahlungsempfängern auch nachträglich noch möglich?	9
18. Die Freischaltung von Rechtsanwälten muss in der Regel sehr zügig erfolgen, damit Fristen bei Gericht eingehalten werden können. Ist dies möglich?.....	9
19. Sind die in die Whiteliste aufgenommenen Zahlungsempfänger für alle Bezahlkarteninhaber in Bayern freigeschaltet?	9
20. Kann ein bestimmter Zahlungsempfänger auch individuell für einen Bezahlkartennutzer freigeschaltet werden?	10
21. Können bei Einführung der Bezahlkarte bereits bestehende Zahlungsverpflichtungen (Ratenzahlungen) weiterhin bedient werden?	10

22. Wie kann vermieden werden, dass eine laufende Ratenzahlung an Staatsanwaltschaften oder Inkasso-Unternehmen nicht reibungslos übertragen wird und deshalb die noch offene Forderung als Gesamtforderung fällig wird?	10
23. Bei Lastschriften kommt es zu Zurückweisungen, wenn der Name des Zahlungsempfängers geringfügig von der hinterlegten Schreibweise abweicht. Ist eine Änderung möglich?.....	10
24. Wie können die Unkosten von Ehrenamts- oder Hilfsorganisationen für WLAN-Vouchers oder für reparierte Fahrräder künftig bezahlt werden?	11
25. Werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen auch über die Bezahlkarte zur Verfügung gestellt? Wie können Bildungs- und Teilhabekosten, die in der Regel in bar zu leisten sind, bezahlt werden?.....	11
26. Verfällt angespartes Guthaben auf der Bezahlkarte am Ende des Monats?.....	11
27. Wie werden die betroffenen AsylbLG-Leistungsempfänger über die Nutzung der Bezahlkarte informiert? Können auch Analphabeten die Informationen verstehen?	12
28. Wo finde ich Informationen zur Bezahlkarte?	12
29. Der Chatbot hilft oft nicht weiter. Ist eine Nachjustierung möglich?	12
30. Ist die Website auch mit dem Handy abrufbar?.....	12
31. Wie können sich Bezahlkartennutzer weiterhelfen, wenn es in der Unterkunft kein Internet gibt?.....	13
32. Werden die Daten im Zahlungsverkehr mit der Bezahlkarte geschützt? Ist geplant, Auswertungen über das Zahlungsverhalten der Nutzer durchzuführen?.....	13
33. Wird nachgebessert, wenn sich bei der Handhabung der Bezahlkarte im Vollzug Verbesserungsbedarf zeigt?.....	13

1. Welcher Personenkreis erhält die Bezahlkarte in Bayern?

Die Bezahlkarte erhalten alle **Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einreise**. Das sind im Wesentlichen Geflüchtete im laufenden Asylverfahren (Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung), abgelehnte Asylbewerber mit einer Duldung sowie vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ([§ 1 AsylbLG](#)).

Falls Geflüchtete, die diesem Personenkreis angehören, eine **Beschäftigung ausüben** mit der sie ihren **Lebensunterhalt selbst sichern** können und deshalb **keine Geldleistungen** nach dem AsylbLG beziehen, erhalten sie **keine** Bezahlkarte bzw. werden keine Leistungen mehr auf eine bereits ausgegebene Bezahlkarte gebucht. Falls die Beschäftigung aufgegeben wird und mangels eigenem Einkommen oder Vermögen wieder Geldleistungen nach dem AsylbLG zustehen,

werden diese wieder über die Bezahlkarte zur Verfügung gestellt.

Bei **Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine**, die die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 24 AufenthG](#) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) erfüllen und nur für einen **voraussichtlich kurzen Zeitraum Leistungen nach dem AsylbLG** erhalten, entscheidet die **zuständige Leistungsbehörde** (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) darüber, ob für diesen Zeitraum eine Bezahlkarte ausgegeben wird. Anderes gilt, wenn **Geflüchtete aus der Ukraine** einen **Asylantrag gestellt** haben und sich im Asylverfahren befinden (Aufenthaltsgestattung) oder der **Asylantrag abgelehnt** wurde (Duldung). In diesen Fallkonstellationen sind sie in der Regel leistungsberechtigt nach dem AsylbLG und erhalten die Bezahlkarte.

Keine Bezahlkarte erhalten **anerkannte Flüchtlinge**, die im Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis** sind und **Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld)** vom Jobcenter erhalten.

2. In welcher Reihenfolge werden die Kommunen in Bayern in den Bezahlkartenprozess aufgenommen?

In die am **20. März 2024** gestartete **Pilotphase** waren die Landkreise Fürstentum, Günzburg und Traunstein sowie die kreisfreie Stadt Straubing einbezogen.

Anfang Mai 2024 begannen folgende Kommunen mit dem Einführungsprozess für die bayerische Bezahlkarte:

Landkreise Altötting, Eichstätt, Erding, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Freyung-Grafenau, Regensburg, Tirschenreuth, Bamberg, Hof, Nürnberger Land, Aschaffenburg, Bad Kissingen und die kreisfreien Städte Passau und Augsburg.

Inzwischen sind auch **alle übrigen Kommunen** zumindest in der Vorbereitung der Einführung. Bis zum **Ende des 2. Quartals** wird das Bezahlkartensystem **bayernweit** im Einsatz sein.

3. Welche Behörde ist vor Ort zuständig für die Bezahlkarte?

Vor Ort zuständig ist die **Leistungsbehörde**. Das ist die Behörde beim **Landratsamt** oder der **kreisfreien Stadt**, die für die Auszahlung der Leistungen nach

dem AsylbLG zuständig ist und dies auch vor Einführung der Bezahlkarte war.

4. Für welchen Personenkreis gilt eine räumliche Beschränkung bei der Nutzung der Bezahlkarte?

Es gilt der **Grundsatz**: Mit der Bezahlkarte **kann man dort bezahlen, wo man sich zulässigerweise aufhalten darf**.

Die Nutzung der Bezahlkarte ist daher nur bei denjenigen Leistungsempfängern räumlich eingeschränkt, deren **Aufenthalt einer räumlichen Beschränkung unterliegt (Residenzpflicht)**. Diese richtet sich nach **asyl- und ausländerrechtlichen Vorgaben**. Residenzpflicht bedeutet, dass ein bestimmter Bereich, wie ein Landkreis oder ein Bundesland, ohne Genehmigung der Ausländerbehörde nicht verlassen werden darf. Wo **asyl- und ausländerrechtlich keine räumliche Beschränkung des Aufenthalts** greift, ist auch der Einsatzbereich der **Bezahlkarte innerhalb Deutschlands nicht eingeschränkt**.

Eine **räumliche Beschränkung des Aufenthalts** auf den **Landkreis** greift z. B. bei allen **Asylbewerbern** für die **ersten drei Monate ab Ausstellung des Ankunftsnachweises** und bei allen **Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren in Aufnahmeeinrichtungen (ANKER)**. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann auch die **Ausländerbehörde im Einzelfall eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts anordnen**.

Die **Residenzpflicht** ist nicht davon abhängig, in welchem Landkreis die Leistungsempfänger untergebracht sind, sondern ausschließlich davon, ob für die **betreffende Person** nach **asyl- oder ausländerrechtlichen Vorgaben** eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts greift bzw. individuell angeordnet wurde.

5. Kann die räumliche Beschränkung der Bezahlkarte erweitert werden, wenn etwa Einkaufsmöglichkeiten außerhalb des beschränkten Aufenthaltsbereichs besser erreichbar sind?

In **begründeten Ausnahmefällen** kann der Geltungsbereich der Bezahlkarte von der Leistungsbehörde sinnvoll und maßvoll ausgeweitet werden. Dies ist z. B. denkbar, wenn sich der nächstgelegene Supermarkt im Nachbarlandkreis befindet und der Supermarkt im eigenen Landkreis weiter entfernt oder nur schwer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist.

6. Kann die Bezahlkarte bei der Umverlegung von einer Aufnahme-einrichtung / ANKER in eine Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft oder bei sonstigen Umverlegungen weiterhin genutzt werden?

Die Bezahlkarte muss bei einer Umverlegung **nicht zurückgegeben** werden, sondern kann **weiterhin genutzt** werden.

7. Wird die ggf. in der Aufnahmeeinrichtung / dem ANKER bestehende räumliche Beschränkung der Bezahlkarte bei einer Umverlegung in eine Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft aufgehoben?

Wenn die Bezahlkarte in der Aufnahmeeinrichtung / dem ANKER an die Residenzpflicht der Leistungsberechtigten angepasst und entsprechend räumlich eingeschränkt nutzbar ist, nach der Verlegung aber **keine Residenzpflicht mehr** greift, wird die **Beschränkung der Bezahlkarte** von der für die neue Unterkunft zuständigen Leistungsbehörde **aufgehoben**.

8. In welcher Höhe stehen Barmittel zur Verfügung?

Die Leistungsempfänger können mit der Bezahlkarte **50 Euro pro Monat und Person** abheben. Das heißt, eine 5-köpfige Familie kann monatlich über 250 Euro an Bargeld verfügen.

9. Wo kann mit der Bezahlkarte gebührenfrei Bargeld abgehoben werden?

Bargeld abheben ist in allen **Supermärkten und Geschäften** möglich, die diesen Service anbieten. Dafür fallen **keine Gebühren** an. Es gelten allerdings die Regeln des anbietenden Geschäfts (z. B. Mindestbetrag). An **Bankautomaten** sind **maximal zwei Abhebungen pro Monat** möglich. Diese sind ebenfalls **gebührenfrei**.

Der verfügbare Barbetrag wird bei allen Bargeldabhebungen zusammen errechnet: Das heißt, wenn von einem alleinreisenden Leistungsempfänger im laufenden Monat beispielsweise schon 30 Euro abgehoben wurden (egal wo), dann können für den restlichen Monat nur noch 20 Euro abgehoben werden (egal wo).

Abhebungen und bargeldlose Zahlungen sind generell **nur bis zur Höhe des auf der Karte verfügbaren Guthabens** möglich.

10. Kann der monatlich verfügbare Barbetrag in Einzelfällen erhöht werden?

Soweit ein **begründeter Einzelfall** vorliegt, bei dem **zwingend** mehr Bargeld benötigt wird, etwa für medizinisch notwendige Spezialnahrung, die nur bar bezahlt werden kann, ist dies **ausnahmsweise** möglich. Allerdings darf der **Zweck der Bezahlkarte** dadurch **nicht konterkariert** werden. Zuständig ist die Leistungsbehörde.

11. Wie erhält der Bezahlkartennutzer darüber Auskunft, wie viel Geld noch auf der Karte ist?

Der verfügbare Geldbetrag kann über die **App oder die Website** jederzeit eingesehen werden. Inzwischen ist auch eine **telefonische Abfrage** möglich.

12. Wie ist der Zugriff von Minderjährigen auf die Bezahlkarte geregelt?

Grundsätzlich erhält jeder **Leistungsempfänger ab 14 Jahren** eine eigene Bezahlkarte. Minderjährige können jedoch nur über einen Teil des gesamten Bedarfs verfügen, der der Familie zusteht. Dies sind **ab 14 Jahren 50 Euro** und **ab 16 Jahren 100 Euro** pro Monat. Diese Werte können jedoch auf Wunsch der Eltern individuell angepasst werden.

13. In welchen Geschäften kann die Bezahlkarte eingesetzt werden?

Mit der Bezahlkarte kann in allen **Geschäften**, in denen **Mastercard** akzeptiert wird, bezahlt werden. In Supermärkten, bei Dienstleistern wie Frisörgeschäften, Physiotherapeuten oder in Apotheken ist dies in aller Regel möglich.

14. Wie kann man kleine Geschäfte dazu animieren, Kartenzahlung zu ermöglichen?

Das Zahlungsverhalten von Verbrauchern hat sich in den vergangenen Jahren verändert. **Bargeldloses Bezahlen** ist zur **vorherrschenden Methode** geworden. Allein schon aus **Wettbewerbsgründen** ist deshalb davon auszugehen,

dass immer mehr kleine Geschäfte eine bargeldlose Zahlung ermöglichen werden. Die Anschaffungskosten für Kartenlesegeräte und die Nutzungsgebühren sind vergleichsweise gering. Auch für den Umgang mit Bargeld fallen Kosten an. Nach einer Studie der deutschen Bundesbank belaufen sich die Kosten pro Bargeldtransaktion auf rund 24 Cent.

15. Können mit der Bezahlkarte die Kosten für das Deutschlandticket, Kitagebühren, Vereinsbeiträge, Handyverträge, Rechtsanwälte, Geldstrafen und die Kosten für die Passbeschaffung bezahlt werden?

Grundsätzlich ist eine Bezahlung per **Überweisung** oder **Lastschriftverfahren** möglich, jedoch nur an **freigeschaltete Zahlungsempfänger**. Hierzu wird vom StMI in Abstimmung mit den Leistungsbehörden eine sog. **Whitelist** erstellt. In diese werden u. a. Kreis-/Stadtkassen, Justizkassen, Staatsanwaltschaften, ÖPNV- und Mobilfunkanbieter, Rechtsanwälte, Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereine aufgenommen. Soweit die **Zahlungsempfänger mit IBAN bereits gelistet** sind, kann der **Leistungsberechtigte** die Überweisung bzw. Ermächtigung zur Lastschrift **selbst per App** vornehmen. Hierfür wird **keine weitere Freigabe** durch die Leistungsbehörde benötigt.

Wenn Leistungsberechtigte Zahlungen an Empfänger leisten möchten, die **nicht gelistet** sind, etwa an einen bestimmten Rechtsanwalt oder einen Sportverein, dann ist Ansprechpartner die **zuständige Leistungsbehörde**, die den Rechtsanwalt oder den Sportverein in die Whitelist aufnimmt. Auch **Ehrenamtsorganisationen**, die **WLAN-Voucher** zur Verfügung stellen, oder **Hilfsorganisationen**, die z. B. gebrauchte und reparierte **Fahrräder** gegen einen Unkostenbeitrag ausgeben, können sich mit ihrer IBAN-Verbindung auf die Whitelist setzen lassen. Bei **Vertrauensanwälten im Heimatland**, die zur Beschaffung von Dokumenten zur Identitätsklärung hinzugezogen werden müssen, wird sich die Leistungsbehörde hierbei eng mit der Ausländerbehörde abstimmen.

16. Wie kommt ein Zahlungsempfänger auf die Whitelist?

Das StMI hat bereits bestimmte **Kategorien von Zahlungsempfängern** festgelegt und – soweit die Zahlungsdaten (IBAN) im Einzelnen bekannt sind – diese auch schon freigeschaltet.

In die **Kategorien**, die in der Regel freigeschaltet werden, gehören **Stand 21.05.2024** die Kreis-/Stadtkassen, Justizkassen, Staatsanwaltschaften für die

(ggf. ratenweise) Bezahlung von Buß- oder Strafgeldern, Optiker, Ärzte, Telekommunikationsanbieter, Wohnungsgenossenschaften, große gewerbliche Vermieter, Strom/Gas/Wasser-Versorger, Versicherungen, ÖPNV einschl. Deutschlandticket, Rechtsanwälte, Schulen, Kindertagesstätten, Volkshochschulen, Fahrschulen, Anbieter von Sprachkursen, Sportvereine und Fitnessstudios.

Leistungsberechtigte sollten bereits jetzt ihre **laufenden Zahlungsverpflichtungen überprüfen** und **Namen und IBAN des Zahlungsempfängers der Leistungsbehörde mitteilen**, so dass ab Ausgabe der Bezahlkarte Überweisungen oder Ermächtigungen zur Lastschriftzahlung nahtlos veranlasst werden können.

17. Ist eine Listung von Zahlungsempfängern auch nachträglich noch möglich?

Zahlungsempfänger können **grundsätzlich jederzeit** auf die Whitelist gesetzt bzw. freigeschaltet werden. Der Freischaltung geht – insbesondere soweit der Zahlungsempfänger **nicht in eine der freigegebenen Kategorien** passt – eine **Überprüfung durch die Leistungsbehörde** voraus, damit der Zweck der Bezahlkarte nicht konterkariert wird.

18. Die Freischaltung von Rechtsanwälten muss in der Regel sehr zügig erfolgen, damit Fristen bei Gericht eingehalten werden können. Ist dies möglich?

Nachdem Rechtsanwälte grundsätzlich unter die freigegebenen Kategorien fallen, steht einer zügigen Freischaltung nichts im Wege.

19. Sind die in die Whiteliste aufgenommenen Zahlungsempfänger für alle Bezahlkarteninhaber in Bayern freigeschaltet?

Zahlungsempfänger, die das **StMI mit IBAN gelistet** hat bzw. noch listen wird, sind für **alle Bezahlkarteninhaber in Bayern** freigeschaltet.

20. Kann ein bestimmter Zahlungsempfänger auch individuell für einen Bezahlkartennutzer freigeschalten werden?

In **begründeten Fällen** können bestimmte Zahlungsempfänger auch **individuell** nur für einzelne Bezahlkartennutzer und ggf. auch nur für einen bestimmten Zeitraum freigeschaltet werden. Zuständig ist die Leistungsbehörde.

21. Können bei Einführung der Bezahlkarte bereits bestehende Zahlungsverpflichtungen (Ratenzahlungen) weiterhin bedient werden?

Laufende Zahlungsverpflichtungen, die bei Einführung der Bezahlkarte bereits bestehen, können mittels Überweisungen oder Lastschriftverfahren mit der Bezahlkarte bedient werden, wenn die Zahlungsempfänger auf der Whitelist stehen. Soweit dies nicht der Fall ist und die Zahlungsempfänger aus grundsätzlichen Erwägungen auch nicht gelistet werden können, kommt eine **individuelle Freischaltung** entsprechend Ziffer 20 in Betracht. Damit die Zahlungsempfänger rechtzeitig freigeschaltet werden können, ist es wichtig, die **Leistungsbehörde frühzeitig über Zahlungsverpflichtungen zu informieren**.

22. Wie kann vermieden werden, dass eine laufende Ratenzahlung an Staatsanwaltschaften oder Inkasso-Unternehmen nicht reibungslos übertragen wird und deshalb die noch offene Forderung als Gesamtforderung fällig wird?

Hier kann nur an die Eigenverantwortung der Leistungsempfänger appelliert werden, alle Zahlungsverpflichtungen, die derzeit in der Regel per Banküberweisung oder Lastschrift vom Konto bedient werden, der Leistungsbehörde zur **rechtlichen Freischaltung** mitzuteilen und Daueraufträge oder Lastschriftverfahren bei der Bank zu kündigen. Ggf. macht es Sinn, die Zahlungsempfänger über die Umstellung zu informieren.

23. Bei Lastschriften kommt es zu Zurückweisungen, wenn der Name des Zahlungsempfängers geringfügig von der hinterlegten Schreibweise abweicht. Ist eine Änderung möglich?

Aufgrund der Fehleranfälligkeit wird diese Vorgabe aktuell umprogrammiert. Künftig ist **ausschließlich die IBAN** bzw. in einem weiteren Schritt die Gläubiger-ID entscheidend.

24. Wie können die Unkosten von Ehrenamts- oder Hilfsorganisationen für WLAN-Vouchers oder für reparierte Fahrräder künftig bezahlt werden?

Hier gibt es drei Möglichkeiten:

- **Barzahlung**, da pro Person pro Monat ein Betrag in Höhe von 50 Euro in bar zur Verfügung steht.
- Per **Überweisung**, indem die IBAN der Ehrenamts- bzw. Hilfsorganisation von der Leistungsbehörde freigeschaltet wird.
- Mit **Kartenzahlung**, indem ein entsprechendes Gerät angeschafft wird. Diese sind relativ günstig zu erwerben. Zudem fällt lediglich eine geringe Gebühr auf den vereinnahmten Zahlungsbetrag an.

25. Werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen auch über die Bezahlkarte zur Verfügung gestellt? Wie können Bildungs- und Teilhabeleistungen, die in der Regel in bar zu leisten sind, bezahlt werden?

Bildungs- und Teilhabeleistungen werden als Teil der AsylbLG-Leistungen **auf die Bezahlkarte gebucht**, soweit diese nicht ohnehin als Direktzahlung an den Bildungsträger oder als Sachleistung erbracht werden.

Der Barbetrag von **monatlich 50 Euro** steht auch **für jedes Kind** zur Verfügung. Eine Barzahlung ist damit für kleinere Ausgaben weiterhin möglich. Für größere Ausgaben wäre es wünschenswert, wenn die Schulen, die ohne Weiteres auf die Whitelist gesetzt werden können, Überweisungen ermöglichen. Hier finden sich ggf. auch mit Hilfe der Klassenelternsprecher oder Elternbeiräte Lösungen. Zudem können so auch die Schulkinder entlastet werden, da sie keine größeren Geldbeträge mehr mit in die Schule nehmen müssen.

26. Verfällt angespartes Guthaben auf der Bezahlkarte am Ende des Monats?

Guthaben auf der Bezahlkarte verfällt grundsätzlich nicht. Nach dem AsylbLG beträgt das **Schonvermögen** für jeden Leistungsberechtigten (auch für minderjährige Kinder) im Grundleistungsbezug **200 Euro**. Das heißt, ein Betrag von **200 Euro pro Person**, der am Ende des Monats noch auf der Bezahlkarte verfügbar ist, bleibt unangetastet. Für eine 5-köpfige Familie sind dies z. B. 1.000 Euro.

Übersteigt der angesparte Betrag das Schonvermögen, wird für den Folgemonat nur eine entsprechend geminderte Geldleistung auf die Bezahlkarte gebucht.

27. Wie werden die betroffenen AsylbLG-Leistungsempfänger über die Nutzung der Bezahlkarte informiert? Können auch Analphabeten die Informationen verstehen?

Mit der Ausgabe der Bezahlkarte erhalten die Leistungsempfänger neben der PIN auch **mehrsprachige Informationen**, welche die Nutzung der Bezahlkarte erklären und auf die **digitalen Informationskanäle** hinweisen. Für **Analphabeten** steht eine **mehrsprachige Hotline** zu Verfügung.

28. Wo finde ich Informationen zur Bezahlkarte?

Die wichtigsten Informationen zur Bezahlkarte in verschiedenen Sprachen finden Sie hier: <https://bezahlkarte.eu/>



29. Der Chatbot hilft oft nicht weiter. Ist eine Nachjustierung möglich?

Beim Chatbot handelt es sich um ein **lernendes System** (künstliche Intelligenz). Der Chatbot wird sich daher mit der Nutzung laufend verbessern.

30. Ist die Website auch mit dem Handy abrufbar?

Ja, die Nutzung der Website ist **mobil optimiert**. Zudem steht eine eigens entwickelte **App für Android und Apple iOS** zur Verfügung.

31. Wie können sich Bezahlkartennutzer weiterhelfen, wenn es in der Unterkunft kein Internet gibt?

Bei Fragen zur Bezahlkarte kann der **mehrsprachige Telefonbot** erreicht werden. Ansonsten müssen die Bezahlkartennutzer einen Ort mit z. B. BayernWLAN aufsuchen.

32. Werden die Daten im Zahlungsverkehr mit der Bezahlkarte geschützt? Ist geplant, Auswertungen über das Zahlungsverhalten der Nutzer durchzuführen?

Der Schutz der Daten hat **höchste Priorität**. Es werden **keine personenbezogenen Auswertungen** durchgeführt. Lediglich ungewöhnlichen Zahlungsvorgängen, die dem Zahlungsdienstleister auffallen, wird nachgegangen.

33. Wird nachgebessert, wenn sich bei der Handhabung der Bezahlkarte im Vollzug Verbesserungsbedarf zeigt?

Die Bezahlkarte wurde aus diesem Grund zuerst in wenigen Pilotregionen eingeführt. Mit der engagierten Mithilfe der dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten schon Bugs erkannt und behoben werden.

Aber auch weiterhin gilt: Wenn **Optimierungspotential** besteht, wird **grundsätzlich nachgebessert**.

Infobriefe und weitere Informationen zu den Themen Asyl und Integration aus dem StMI:

Die Informationen aus dem StMI (z. B. Infobriefe, Einladungen zu Veranstaltungen) erhalten Sie oder andere Interessierte auch, wenn Sie sich über folgenden Link registrieren: <https://www.asylgipfel-bayern.de/register/register.php>

